

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßen-Verkehrsordnung (StVO)

Ich/Wir beantragen

gem. dem beiliegenden Lage- und Verkehrszeichenplanes¹⁾

gem. beigef. Regelplan innerorts außerorts

ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes²⁾ den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahmen

Anschrift der zuständigen Behörde

**Landratsamt Ansbach
- Straßenverkehrsbehörde -
Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach**

<input type="checkbox"/> Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97	Verantwortlicher Bauleiter:
	Telefon-Nr.:
Straßenbezeichnung	Anordnung für folgende Straßensperrung: Auf der / Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße (Nr. oder Name)
Ort der Sperrung	bei km / von km-km / bei Haus-Nr. / von Haus-Nr. zu Haus-Nr. in
Dauer der Sperrung	vom bis zur Beendigung der Bauarbeiten längstens bis
Umfang der Sperrung	<input type="checkbox"/> Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr
	<input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig
Bei Gehwegsperrung	Gehweg auf anderer Straßenseite vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Fußgänger werden wie folgt umgeleitet:
Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche	im Bereich des Gehweges m am Fahrbahnrand m (mind. 5,50 m) halbseitig m (mind. 3,00 m)
Grund der Sperrung	
Umleitung/ Anliegerverkehr <small>(nur bei Straßensperrung)</small>	Der Verkehr wird umgeleitet über
	Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

- 1) der Plan soll enthalten
- a) den Straßenabschnitt
 - b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
 - c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
 - d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluß, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf).

- 2) Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht
- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
 - b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
 - c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers*
ggf. Verantwortlicher Bauleiter (Subunternehmer)

1. Eine Ortsbesichtigung durch den Unternehmer (vor Antragstellung) wird vorausgesetzt.
2. Der Antrag ist vollständig auszufüllen.
Denken Sie daran, dass der Antrag auch vom verantwortlichen Bauleiter unterschrieben sein muss, sollte dieser nicht Ihrer Firma angehören (Subunternehmer).
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.
3. Sollte Ihr Bauleiter im Besitz eines Zertifikats gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 sein, so bitten wir darum, dieses als Kopie dem Antrag beizufügen. Eine einmalige Vorlage ist ausreichend.
4. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat der Bauunternehmer dem Antrag einen Verkehrszeichenplan beizulegen oder einen Regelplan vorzuschlagen.

Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), den Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung (RUB) sowie den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) zu erstellen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für Ihre Baumaßnahmen nicht nur Sicherungsmaßnahmen während der Ausführung zu treffen sind, sondern auch die Sicherung bis zur Fertigstellung erfolgen muss (offene Baugruben).

5. Der vollständige Antrag ist rechtzeitig, vor Beginn der Baumaßnahme, beim zuständigen Sachbearbeiter zu stellen, ansonsten kann die termingerechte Anordnung zum Maßnahmenbeginn nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Bearbeitungszeit, je nach Umfang der Baumaßnahme, verlängern kann.

Bei kurzfristigen Störungsbeseitigungen oder Ähnlichem, ist dies natürlich nicht zu beachten.

6. Sollte der in der VAO bewilligte Zeitraum zur Durchführung Ihres Bauvorhabens nicht ausreichend sein, so können Sie diesen vor Ablauf des letzten Tages, unter Vorbehalt, verlängern lassen. Hierzu ist ein formloser Antrag, unter Angabe des neuen Zeitraums, ausreichend. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.
7. Eine Meldung über Baubeginn -und ende ist zwingend erforderlich. Die Meldungen sind Gegenstand der VAO und somit verpflichtend.
8. Bitte setzen Sie sich wegen einer eventuellen Sondernutzungserlaubnis mit dem zuständigen Straßenbaulastträger in Verbindung!

Hinweis: Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO können auf der Internetseite des Landratsamt Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) eingesehen werden. Ohne die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

* Die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gem. DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Straßenverkehrsbehörde unter der Telefonnummer 0981 – 4683403 oder 0981 – 4683404.